

# Hauptsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa.

---

Die nachstehend veröffentlichte Hauptsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. ist als Lesefassung in der seit 24.01.2023 geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. die Hauptsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. vom 08.05.2018, öffentlich bekannt gemacht im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 6/2018 am 25.06.2018;
  2. die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. vom 15.12.2021, öffentlich bekannt gemacht im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 1/2022 am 24.01.2022
  3. die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. vom 13.12.2022, öffentlich bekannt gemacht im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 1/2023 am 23.01.2023
- 

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. am 7. Mai 2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **ERSTER TEIL ORGANE, HOHEITSZEICHEN**

### **§ 1 Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Stadt Lichtenstein/Sa. führt ein Wappen. Es zeigt auf der linken Seite einen silbernen Turm auf rotem Grund und auf der rechten Seite auf silbernem Feld zwei schräggestellte rote Querstreifen.
- (2) Die Farben der Stadtflagge sind rot (oben) und weiß (unten).
- (3) Die Abbildung des Stadtwappens und der Stadtflagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters auf der Grundlage einer vom Stadtrat erlassenen Richtlinie.

- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift des Stadtnamens. Der Zusatz eines Organes oder einer Organisationseinheit sind möglich.

## **ZWEITER TEIL STADTRAT**

### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und wird auf 22 festgelegt.

### **§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.

- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft sowie Abgabenangelegenheiten,
  3. Vergabeentscheidungen,
  4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  5. Marktangelegenheiten,
  6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften,
  7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro bis zu 100.000 Euro,

2. die Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro und bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets bzw. des Maßnahmebudgets gedeckt werden können,
4. die Ausführung von Maßnahmen und Baumaßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro (Projektfreigabe),
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 8 bis 11, soweit es sich nicht um bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten befristete Vertragsverhältnisse handelt,
6. die Stundung von Forderungen von mehr als zwölf Monaten und mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro,
  
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
8. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem kalkulierten jährlichen Miet- oder Pachtzins (ohne Nebenkosten) von mehr als 12.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 EUR bis zu 10.000 EUR je Zuwendung,
12. Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Widerruf der Bestellung, soweit gesetzlich oder durch sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen,
  2. Versorgung und Entsorgung,

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Wirtschaftsförderung,
  7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
  8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  10. Waldbewirtschaftung und Jagd.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
  2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
  3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (bautechnische Umsetzung) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 EUR,
  4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
  5. Festlegungen im Rahmen der Gestaltungsfondssatzung.

## **§ 9 Beratender Ausschuss**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
- der Kultur- und Sozialausschuss (bisher: Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport).
- (2) Der beratende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs (bisher: acht) weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Änderung der Anzahl der Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses ist erst

nach der nächsten auf den Erlass dieser Hauptsatzung folgenden Wahl zu berücksichtigen.

- (3) Der beratende Ausschuss kann gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den beratenden Ausschuss berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es bedeutsame Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur, des Sozialwesens und der Vereine vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

Der Kultur- und Sozialausschuss berät insbesondere über:

1. die Zusammenarbeit, Unterstützung freier Träger von sozialen Einrichtungen, von Trägern der freien Jugendhilfe, die Planung und Unterstützung sowie Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
2. die Planung, Unterstützung und Förderung der Altenhilfe, Maßnahmen zur Integration Behinderter;
3. die Förderung und Unterstützung der Vereinsarbeit, die Förderung der Kultur- und Kunstentwicklung;
4. die Pflege städtepartnerschaftlicher Beziehungen;
5. die Entwicklung des Tourismus;
6. die Entwicklung des Vereinssports, der Erholung und Freizeit, die Mitwirkung bei der Planung, dem Bau sowie der Erhaltung von Sportanlagen, Sport- und Freizeitflächen.

## **§ 10 Beiräte**

- (1) Gemäß den Bestimmungen des § 47 SächsGemO werden folgende sonstige Beiräte gebildet:
  1. Jugendbeirat
  2. Seniorenbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus vier Mitgliedern des Stadtrates, aus deren Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden und bis zu zwölf sachkundigen Einwohnern. Für jedes Mitglied des Stadtrates ist ein persönlicher Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates zu bestellen.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus vier Mitgliedern des Stadtrates, aus deren Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden und bis zu sechs sachkundigen Einwohnern. Für jedes Mitglied des Stadtrates ist ein persönlicher Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates zu bestellen.
- (4) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich.

## **§ 11 Aufgaben der Beiräte**

- (1) Der Jugendbeirat und der Seniorenbeirat sind ehrenamtlich wirkende Gremien, welche parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig tätig werden und sich als Interessenvertreter vor allem für jüngere bzw. ältere Bürger der Stadt einsetzen und den Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere:
  1. die Mitwirkung bei:
    - a) Planungen der Stadt (vor allem jüngere Bürger betreffend),
    - b) Veranstaltungen der Stadt, welche vor allem für jüngere Bürger von Interesse sind,
    - c) der Öffentlichkeitsarbeit für jüngere Menschen;
  2. Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zur Einrichtung, Führung und Aufhebung von Jugendeinrichtungen und bei Festlegungen von Angeboten auf dem Gebiet anderer städtischer Jugendarbeit;
  3. das Einbringen von Initiativen zur Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen, die das Jugendleben in der Stadt im Sinne des § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ergänzen und bereichern.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
  1. die Mitwirkung bei:
    - a) Planungen der Stadt (vor allem ältere Bürger betreffend),
    - b) Veranstaltungen der Stadt, welche vor allem für ältere Bürger von Interesse sind,
    - c) der Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen;
  2. die Unterstützung der in der Altenarbeit tätigen Vereine, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen;
  3. die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenverbänden sowie
  4. Sicherung der politischen Teilhabe älterer Menschen und Stärkung des generationsübergreifenden Zusammenhalts.

## **DRITTER TEIL BÜRGERMEISTER**

### **§ 12 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zur Höhe von:
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen und Baumaßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 25.000 Euro (Projektfreigabe),
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 15.000 Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 15.000 Euro,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 TVöD, von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten befristeten Vertragsverhältnissen,
4. Änderungen in der Eingruppierung, welche sich unmittelbar aus der Änderung des Tarifrechts ergeben,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe; von mehr als zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
8. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
9. Bestellung und Löschung von Lasten und Beschränkungen an Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000 EUR mit Ausnahme von Grundpfandrechten,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem kalkulierten jährlichen Miet- oder Pachtzins (ohne Nebenkosten) von 12.500 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich

gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,

13. die Inanspruchnahme von Kassenkrediten,

14. die Umschuldung von Krediten,

15. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 EUR im Einzelfall.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

#### **§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung seiner Sitzungen sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten, wenn möglich aus den Gemeindebediensteten, für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **VIERTER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER**

### **§ 16    Einwohnerversammlung**

- (1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 17    Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 18    Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **FÜNFTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 19    Einführung der Ortschaftsverfassung**

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:
  - Rödlitz
  - Heinrichsort.
- (2) Die Ortsteile Rödlitz und Heinrichsort führen ihren Namen als Zusatz:
  - Lichtenstein/Sa. Ortsteil Rödlitz
  - Lichtenstein/Sa. Ortsteil Heinrichsort.
- (3) Die räumlichen Grenzen der in Absatz 1 genannten Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

### **§ 20    Ortschaftsrat und Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortschaftsrat Rödlitz besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Der Ortschaftsrat Heinrichsort besteht aus acht Mitgliedern.
- (3) Die Ortschaftsräte wählen die Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für ihre Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu

ernennen.

- (4) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte. Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie ihn vertreten. Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

Der Bürgermeister pflegt mit den Ortsvorstehern einen regelmäßigen Austausch zu allen Angelegenheiten der Ortschaft, insbesondere auch zu den nicht der Anhörungspflicht nach § 21 Abs. 3 dieser Hauptsatzung unterliegenden Angelegenheiten.

## **§ 21 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte**

- (1) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist, und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

- (2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt.

- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören.

Insbesondere gilt dies für die:

1. Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
2. Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit,
3. Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke,
4. Ausführung von Maßnahmen und Baumaßnahmen in der Ortschaft in Höhe von mehr als 25.000 EUR (Projektfreigabe),
5. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme in der Ortschaft

- (bautechnische Umsetzung) bei Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 EUR,
6. Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben in der Ortschaft,
  7. Stellungnahmen zu Bauanträgen in der Ortschaft,
  8. Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Bestimmungen der Ortschaftsverfassung,
  9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.

Mit der Anhörung ist dem Ortschaftsrat innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit der Ortschaftsrat hiervon Gebrauch macht, ist das Ergebnis dem zuständigen Entscheidungsorgan zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 22 Bürgerbüro**

Im Ortsteil Rödlitz und im Ortsteil Heinrichsort wird jeweils ein Bürgerbüro eingerichtet. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## **§ 23 Bürgerbeteiligung in den Ortschaften**

- (1) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gilt § 22 SächsGemO entsprechend. Soweit Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 SächsGemO entsprechend.
- (2) In den Ortschaften Rödlitz und Heinrichsort können in entsprechender Anwendung der §§ 24, 25 SächsGemO Bürgerentscheide und Bürgerbegehren durchgeführt werden.

# **SECHSTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT**

## **(§ 24 Inkrafttreten)**